

Stand der politischen Frauenrechte am Frauenstimmrechtstag 1966

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stand der politischen Frauenrechte am Frauenstimmrechtstag 1966

Die Schweiz auf dem Weg zum Frauenstimmrecht

Die Diskussionen um das Frauenstimmrecht in der Schweiz reissen nicht mehr ab. Der nachfolgende Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der bestehenden und werdenden politischen Frauenrechte ist deshalb von allgemeinem Interesse.

Für Frauen bereits verwirklichte politische Rechte

Volles Stimm- und Wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten:

Waadt, angenommen 1. Februar 1959

Neuenburg, angenommen 27. September 1959

Genf, angenommen 3. März 1960

Volles Stimm- und Wahlrecht in der Bürgergemeinde:

Riehen (Kanton Basel-Stadt), angenommen 26. Juni 1958

Basel-Stadt, angenommen 7. Dezember 1958

Tessin, im Grossen Rat am 29. Januar 1962 für alle Bürgergemeinden (Patriziati) gemäss Gesetz angenommen. Seit 1918 konnten Frauen — bei Abwesenheit des Mannes — im Patriziat stimmen.

Zur Abstimmung reife Vorlagen

Tessin: Am 3. Januar 1966 kam eine von den Jugendgruppen aller politischen Parteien lancierte *Volksinitiative* auf Einführung des Frauenstimmrechts für *Kantons- und Gemeindeangelegenheiten* mit ca. 12 000 Unterschriften stimmfähiger Bürger zustande. 7000 Unterschriften hätten genügt. Initiativen müssen im Kanton Tessin innert Jahresfrist zur Abstimmung gebracht werden.

Basel-Land: Am 14. September 1965 hat der Basler Landschaftliche Landrat eine *Vorlage*, welche die *verfassungsmässige Ermächtigung zur stufenweisen Einführung des Frauenstimmrechts auf dem Gesetzeswege* schaffen soll, mit 53 : 7 Stimmen gutgeheissen. Die Stimmbürger werden am 13. März 1966 hierüber zu befinden haben.

Von der Regierung an den Kantonsrat überwiesene Vorlagen

Basel-Stadt: Die im Mai 1957 eingereichte *Initiative* über eine *gemeinsame Abstimmung von Männern und Frauen* zur Einführung des *kantonalen Stimm- und Wahlrechts* für sämtliche in Basel ansässigen Schweizerinnen ist am 21. Dezember 1965 von der Regierung dem Grossen Rat zur Behandlung überwiesen worden.

Zürich: Am 6. Januar 1966 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage über die Abänderung von Artikel 16 der Staatsverfassung im Sinne der Einführung *des Stimm- und Wahlrechts der Schweizer Bürgerinnen in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten*.

Erheblich erklärte Motionen

Solothurn: Nach der negativen eidgenössischen Abstimmung vom 1. Februar 1959 wurde die Motion Kiefer (freisinnig) auf Erteilung der verfassungsmässigen Kompetenz an die *Gemeinden*, das Stimm- und Wahlrecht der Frauen für ihre Angelegenheiten einzuführen, am 20. Mai 1959 erheblich erklärt.

Am 29. November 1965 wurde die von allen drei Fraktionspräsidenten eingereichte Motion, welche verlangt, dass die Vorarbeiten zur Einführung des Frauenstimm- und -Wahlrechts so voran getrieben werden, dass die Frauen — im Falle der Annahme durch die Stimmbürger — an den *kantonalen Erneuerungswahlen* von 1969 teilnehmen können, mit grossem Mehr erheblich erklärt.

Aargau: Am 22. Januar 1962 wurde die Motion J. Hohl (unabh.), welche die verfassungsmässigen Voraussetzungen für die *Einführung des kantonalen Frauenstimmrechts* fordert, mit 88 gegen 48 Stimmen erheblich erklärt. Am 14. September 1965 wurde von Regierungsrat Richner für das Jahr 1966 oder 1967 eine Vorlage hierüber zugesichert.

Am 20. Oktober 1965 reichte Dr. Julius Binder (konservativ-christlichsozial) eine Motion auf Totalrevision der Aargauischen Staatsverfassung ein, wobei von der politischen Gleichberechtigung der Frau auszugehen sei.

Bern: Unter Bezugnahme auf die bereits im September 1963 eingereichte Motion P. Gassmann (soz. dem.) forderte F. Oester (soz. dem.) im September 1965 den Regierungsrat auf, beförderlichst dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, damit das *aktive und passive Wahlrecht* für die Frauen in den *Gemeinden* eingeführt werden kann.

Am 25. November 1965 erklärte der Regierungsrat, er gedenke dem Grossen Rat im Jahre 1966 eine Gesetzesänderung zur Erweiterung der Frauenrechte in *Gemeindeangelegenheiten* zu beantragen. Eine Abänderung der Staatsverfassung ist dazu nicht nötig.

Schaffhausen: Am 13. April 1964 wurde die Motion Stamm (soz. dem.) auf Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in *Kantons- und Gemeindeangelegenheiten* mit 50 gegen 17 Stimmen erheblich erklärt. Es wird im Jahre 1966 eine Vorlage erwartet.

Eingereichte Motionen und Postulate

Zug: Am 24. September 1965 verlangte T. Fräfel (soz. dem.) in einem Postulat die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in Angelegenheiten des *Kantons und der Gemeinde*. In der gleichen Sitzung des Grossen Rates forderte Dr. A. Müller (freis.) in einer Motion die Regierung auf, eine Vorlage auszuarbeiten, die es gestattet, eventuell *stufenweise* die politischen Rechte für die Frau einzuführen.

St. Gallen: Am 16. November 1965 wurde von Prof. L. Uffer (unabhängig) mit 47 Mitunterzeichnern aus allen Parteien eine Motion

auf Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in *Kantons- und Gemeindeangelegenheiten* eingereicht.

Graubünden: Am 27. November 1965 forderte Dr. R. Raschein (freis.) mit 16 Mitunterzeichnern aus allen Parteien in einer Motion den Kleinen Rat auf, dem Grossen Rat zuhanden der Volksabstimmung eine Vorlage zu unterbreiten, durch die den Bündner Frauen in *kantonalen Angelegenheiten* die politische Gleichberechtigung mit den Männern zuerkannt wird.

Im Bund: Im Nationalrat reichte M. Schmitt, Genf (rad.) am 30. November 1965 mit 13 Mitunterzeichnern eine Motion auf Einführung des *allgemeinen Stimm- und Wahlrechtes* der Frauen ein.

Bisher nicht benützte Kompetenz zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts

Graubünden: Am 7. Oktober 1962 hatten die Stimmbürger einem Gesetz zugestimmt, worin ausdrücklich erklärt wird, dass den Gemeinden das Recht zusteht, ihren volljährigen Frauen die politische Gleichberechtigung in *Gemeindeangelegenheiten* zuzuerkennen.

Nidwalden: Am 10. Oktober wurde in einer ausserordentlichen Landsgemeinde eine neue Kantonsverfassung angenommen. Artikel 9 legt fest, dass die politischen Rechte der Schweizerinnen durch das Gesetz geregelt werden können.

Da in fünf Kantonen bereits politische Teilrechte der Frauen verwirklicht sind und in weiteren fünf Kantonen in diesem oder im nächsten Jahr Abstimmungen über das Frauenstimmrecht stattfinden werden, ist zu hoffen, dass die Schweizerinnen endlich zu ihren politischen Rechten kommen!

St. Gallen: Motion betr. Stimm- u. Wahlrecht für Schweizerbürgerinnen in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate Bericht und Antrag auf Einführung des Stimmrechtes und des aktiven und passiven Wahlrechtes für volljährige Schweizerbürgerinnen in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten zu stellen.

Eingereicht im *Grossen Rat des Kantons St. Gallen* am 16. Nov. 1965 von Dr. L. Uffer, Landesring der Unabhängigen, Professor an der Kantonsschule.

Mitunterzeichner

	Zahl	Gesamtzahl der Mitglieder im Grossen Rat
Konservativ-christlichsoziale Volkspartei	20	98
Freisinnig-demokratische Partei	6	67
Sozialdemokratische Partei	16	31
Landesring der Unabhängigen	5	8

Motion Schmitt-Genf, vom 30. Nov. 1965 im Nationalrat

Alle Redner, die sich in der Septembersession 1965 an der ausserpolitischen Debatte beteiligt haben, äusserten sich zugunsten der Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechtes in unserem Lande.

Es sei daran erinnert, dass der Bundesbeschluss vom 22. Februar 1957 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidg. Angelegenheiten im Anschluss an die Postulate der Herren Albert Picot und Grendelmeier ausgearbeitet wurde, Postulate, die beide bereits im Jahre 1952 begründet worden waren.

Die Volksabstimmung fand somit fast 7 Jahre nach Einreichung dieser Postulate statt. Seither haben drei Kantone das Frauenstimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten eingeführt. Die gemachten Erfahrungen unterstützen die Schlussfolgerungen des Bundesrates in seiner Botschaft vom 22. Februar 1957, worin er vorschlug, den Schweizer Frauen auf dem Wege einer Verfassungsänderung dieselben politischen Rechte zuzugestehen wie den Männern.

Es sei ferner daran erinnert, dass in den letzten Jahren im Schosse zahlreicher kantonaler Parlamente Vorstösse zugunsten der politischen Gleichberechtigung der Bürger und Bürgerinnen auf kantonalem und kommunalem Boden unternommen wurden. Angesichts der Zeit, die seit dem ersten Antrage des Bundesrates verstrichen ist, und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen neuen Tatsachen, erscheint es als zweckmässig, dass sich der schweizerische Stimmbürger erneut über die verfassungsmässige Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechtes in unserem Lande ausspreche.

Demzufolge wird der Bundesrat eingeladen, den eidg. Räten eine Verfassungsrevision, gerichtet auf die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes, vorzuschlagen.

Mitunterzeichner: Baudère, Bertholet, Borella, Celio, Chevallaz, Debétaz, Dellberg, Deonna, Favre-Bulle, Galli, Kohler, Primborgne, Revaclier.

Motion Eggenberger vom 14. Dez. 1965 im Nationalrat

Vom Präsidenten der sozialdemokratischen Fraktion der Bundesversammlung wurde die folgende, von den Präsidenten der übrigen Fraktionen mitunterzeichnete Motion eingereicht:

„Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten darüber einen Bericht zu unterbreiten, welche rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssten, um einen Beitritt der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention zu ermöglichen.“

Petition über die Einführung des Frauenstimmrechtes im Kanton Graubünden

Hochgeachteter Herr Landespräsident,
Hochgeachtete Herren Grossräte,

Die *Frauenzentrale Graubünden*, der die meisten Frauenvereinigungen des Kantons angeschlossen sind, unterbreitet Ihnen als Mitglied des Bundes Schweizerischer Frauenvereine *die Petition*, Ihre hohe Behörde wolle das Bündnervolk aufrufen, über eine Aenderung der Kantonsverfassung, derzufolge den Frauen das Stimm- und Wahlrecht gewährt wird, abzustimmen.

Wenn wir heute, gut 6 Jahre nachdem die stimmberechtigten Schweizerbürger die Einführung des Frauenstimmrechtes auf Bundesebene abgelehnt haben, auf diese Frage erneut zurückkommen, so tun wir das aus verschiedenen Gründen.

Schon vor der Abstimmung vom 1. Februar 1959, insbesondere während der unmittelbar vorausgehenden Abstimmungskampagne, aber auch seither, ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung des Stimmrechtes an die Frauen von unten her über die Gemeinden und Kantone zu erfolgen habe. Die Schweizer Frauen wurden dadurch direkt und indirekt eingeladen, ihre Bemühungen um die Erlangung des Frauenstimmrechtes zunächst auf die Kantone zu konzentrieren. In der Tat führte dieser Weg in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf zum Erfolg. Man wird es deshalb der Frauenzentrale Graubünden zugute halten, dass sie das Bündnervolk zu einer Abstimmung zu bewegen sucht, die sie mit ihren welschen Mitbürgerinnen gleichstellt.

Niemandem, der den einschneidenden sozialen Strukturwandel in der Schweiz wie in der ganzen Welt aufmerksam beobachtet, kann es entgehen, in welcher hohen Masse die Frauen heute in allen Berufen der modernen Zeit, vom Handwerk bis in die höchsten geistigen Berufe, mitwirken, ja im Interesse eines Landes, dem die Ueberfremdung droht, mitwirken müssen. Nicht nur das private Unternehmertum, Handel und Gewerbe können heute auf die Mitwirkung der Frauen nicht mehr verzichten, sondern auch das dem Staate unterstellte Schulwesen, Verkehrswesen und Polizeiwesen; sie alle rufen viele Frauen zur Mitarbeit und damit zur Mitverantwortung auf. Mitverantwortung auf der ganzen Linie bis in die passive und aktive Landesverteidigung berechtigt aber den Wunsch nach Mitspracherecht auf dem Stimmzettel.

Mehr denn je ist das Schicksal der Schweiz unzertrennlich mit demjenigen ihrer Nachbarstaaten verbunden. Der Zusammenschluss Europas nicht nur zu einer Wirtschaftsgemeinschaft, sondern auch zur Gemeinschaft in kulturellen Belangen wird sich trotz verzögernder Rückschläge einmal durchsetzen. Die Eingliederung der Schweiz in diese sich immer schärfer abzeichnenden Gebilde ist aber in einem gewissen Masse auch davon abhängig, wann und wie das Frauenstimmrechtsproblem in unse-

rem Lande gelöst wird. Bekanntlich steht das Ausland dem bei uns herrschenden Zustande verständnislos gegenüber. Mit der Auslandspolitik bewanderte hohe Magistraten weisen deshalb immer wieder auf die Notwendigkeit der Gewährung des Frauenstimmrechtes auf kantonalem und eidgenössischem Boden hin. Wir glauben deshalb, nicht nur im Interesse der Schweizer Frau, sondern des ganzen Schweizervolkes zu handeln, wenn wir auf diesem Gebiete initiativ vorgehen. Wir wissen uns dabei mit einer sehr hohen Zahl von Männern aus allen Gauen und allen Klassen solidarisch.

Im übrigen gestatten wir uns, Sie auf die der Petition beigegefügte Resolution der Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine vom 14./15. Mai 1965 in St. Gallen hinzuweisen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Landespräsident, hochgeachtete Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Für die Frauenzentrale Graubünden
Die Präsidentin: Agathe Mangold
Die Vizepräsidentin: Dr. Berta Schorta

An der Jungbürger- und Jungbürgerinnenfeier in Zürich entschuldigten sich Stadtpräsident Dr. Emil Landolt:

Als einen Mangel, der ihn bei jeder Jungbürgerfeier in grösste Verlegenheit bringe, bezeichnete der Stadtpräsident das Fehlen des Frauenstimmrechtes. Er wisse nicht, wie er jeweils von der Mitarbeit der Jungen im Staate reden solle, wenn doch ein Teil des Volks davon ausgeschlossen bleibe.

und Prof. Dr. Eduard Schweizer: ¶

Die Erfahrung habe ihm gezeigt, dass die wirklich glücklichen Menschen jene seien, die in ihrem Beruf immer wieder mit Menschen zu tun hätten und die jedem Menschen überbundene Verantwortung für den Mitmenschen ernsthaft trügen. In Berücksichtigung dieser Mitverantwortung bezeichnete es auch Rektor Schweizer als eine Frage der Billigkeit und des Rechts, dass die Frauen baldmöglichst die volle Stimmberechtigung erhielten. (NZZ)

Vom Saulus zum Paulus bekehrt

Ständerat: Dr. Jakob Müller, Ständeratspräsident 1965, erklärte in seiner Abschiedsrede, dass er, der Thurgauer, hinsichtlich Frauenstimmrecht seine Meinung vollständig geändert habe. Auf Grund seiner Auslandsfahrten und den verschiedenen Begegnungen mit ausländischen Persönlichkeiten im Präsidentschaftsjahr habe er erkannt, dass uns das Fehlen des Frauenstimmrechtes in der Schweiz international zum Schaden gereiche und dem Ansehen des Landes abträglich sei.

Als der neue Ständeratspräsident Dr. Dominik Auf der Maur in Schwyz geehrt wurde, wandte er sich besonders an die Jugend und hatte den Mut, auf das fehlende Frauenstimmrecht hinzuweisen.